

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Gebührensatzung KuMS -
vom 10.12.2001**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007,
13.12.2010, 22.06.2015 und 14.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 10.12.2001, 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007, 13.12.2010, 22.06.2015 und 14.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Kunst- und Musikschule erhebt die Stadt Brühl Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich für jede teilnehmende Person nach Alter und nach Art und Dauer des Unterrichts, an dem teilgenommen wird.

(2) Es werden unterschiedliche Gebühren für Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene erhoben.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kunst- und Musikschule dauert mindestens ein Semester. Mit der schriftlichen Zusage über die Aufnahme an der Kunst- und Musikschule wird

die Anmeldung verbindlich. Das 1. Semester beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli. Das 2. Semester beginnt am 1. August und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat		Erwachsene ab vollendeten 21. Lebensjahr
1. Gruppenunterricht		
1.1 kleine Gruppen (3 – 5 Personen)	43,10 €	62,80 €
1.2 Veeh-Harfe Erwachsene		36,40 €
1.3 große Gruppen (6 und mehr Personen)		
60 Minuten Unterricht	33,60 €	
45 Minuten Unterricht	25,20 €	
1.4 Fächerkarussell (45 Minuten)	25,20 €	
1.5 Musikspielkurs für 3 Jährige	25,20 €	
1.6 Klassenmusizieren	28,60 €	
1.7 Musikgarten – Babys 0-18 Monate	18,90 €	
Musikgarten - Phase 1	25,20 €	
2. Ensembles		
Mitglieder aller Ensembles wie Kinderchor, Spielkreise, Quartetts, Trios, Bands, Orchester u.ä. ohne Hauptfach	18,80 €	27,40 €
mit Hauptfach ermäßigt	9,40 €	13,70 €
2 und weiteres Ensemble je	6,60 €	9,50 €
Erwachsenenchor		12,70 €

3. Einzelunterricht

45 Minuten Unterricht	115,90 €	168,80 €
30 Minuten Unterricht	77,30 €	112,60 €
22,5 Minuten Unterricht	58,00 €	84,40 €

4. Einzelunterricht 14 tagig

30 Minuten Unterricht	38,60 €	56,30 €
45 Minuten Unterricht	58,00 €	84,40 €

5. Partnerunterricht (2 Teilnehmer)

45 Minuten Unterricht	62,90 €	91,60 €
45 Minuten Unterricht	41,90 €	61,10 €

6. Musik mit Behinderten (Ensemble Oktopus) 21,20 € 31,80 €

6. Einzelunterricht mit Musiktherapie

45 Minuten Unterricht	127,60 €	185,80 €
30 Minuten Unterricht	85,10 €	123,90 €

II. Kunstbereich

Die Gebuhr betragt pro Monat

1. Kinder und Jugendliche

60 Minuten Unterricht	21,20 €
90 Minuten Unterricht	30,10 €
120 Minuten Unterricht	40,20 €

2. Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres

120 Minuten Unterricht	48,30 €
------------------------	---------

III. Projekt Jekits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen

Fur die Schulerinnen und Schuler der 3. und 4. Klassen der Bruhler Grundschulen betragt die Gebuhr

Je Kind (45 Minuten Unterricht)	12,00 €
---------------------------------	---------

(5) Daruber hinaus erhebt die Stadt Bruhl fur die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebuhr von 15,00 € pro Monat.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird je nach Kurs ein Kostenbeitrag erhoben. Dieses Entgelt wird zusammen mit den Gebühren zur Zahlung fällig. Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Einzelfall festgelegt.

(6) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brühl haben, wird die Gebühr nach Abs. 4 um $16 \frac{2}{3} \%$ verringert. Diese Ermäßigung entfällt für JeKits-Gebühr, Klassenmusizieren, Kreativwerkstatt, Chöre und Veeh-Harfen-Unterricht.

(7) Die Vergütung der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Kunst- und Musikschule in Höhe von 35,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart. Für diesen Beitrag wird keine Brühlermäßigung gewährt.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) nach folgender Maßgabe gewährt:

- (2)** für das 2. Kind ein Nachlass von 20 %
- für das 3. Kind ein Nachlass von 30 %
- für das 4. und jedes weitere Kind beträgt der Nachlass 50 %.

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung findet sinngemäß auch Anwendung bei teilnehmenden jungen Erwachsenen einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter geregelt, wobei das älteste Kind das erste Kind, das zweitälteste das zweite Kind usw. ist. Bei Zwillingen wird als „ältestes“ Kind dasjenige ausgewiesen, welches den Einzelunterricht mit der höheren Unterrichtsgebühr wahrnimmt.

Die vorstehende Geschwisterermäßigung gilt auch für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind Instrument, Tanzen, Singen“ (§ 2 Abs. 4 Ziffer III)

(2) Bei Inanspruchnahme von Gruppen- oder Einzelunterricht wird die Gebühr nach § 2 Abs. 4 Ziff. I 2 um die Hälfte ermäßigt.

(3) Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzten und ggf. nach § 3 Abs. 1 – 2 ermäßigten Gebühr einen Nachlass von 50 %. Dies gilt gleichermaßen für Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Hauptwohnsitz in Brühl.

(4) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenerlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

Eine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Musikschulinstrumente und Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 5 ist nicht möglich.

Ermäßigungen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

(5) Die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen von § 6 dieser Satzung zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Ab dem Ausfall der 3. Unterrichtsstunde innerhalb eines Semesters werden die Gebühren entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder eines anderen Umstandes, den die Stadt zu vertreten hat, verursacht wurde.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Semesters werden die Gebühren anteilmäßig nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn eines Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.

§ 5

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Inkrafttreten**

Hinweis: in dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.01.2016